



Verordnung über die Schulzahnpflege der Stadt Winterthur

vom 24. Oktober 1994

Verordnung über die Schulzahnpflege der Stadt Winterthur

vom 24. Oktober 1994

Gestützt auf

- die kant. Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege vom 15. November 1965, Fassung vom 19. Dezember 1990,
- die Gemeindeordnung der Stadt Winterthur vom 26. November 1989,
- die Geschäftsordnung für die Schulbehörden und die Lehrerkonvente vom 12. März 1990,

beschliesst der Grosse Gemeinderat:

I. Grundlagen

Art. 1

Inhalt und Umfang

Die Schulzahnpflege umfasst für alle Schülerinnen und Schüler im Volksschulalter und in den Kindergärten:

1. die regelmässige Aufklärung von Schülerinnen und Schülern und Eltern über zweckmässige Ernährung und Mundpflege;
2. vorbeugende Massnahmen (Prophylaxe) gegen Gebisszerfall bei Schülerinnen und Schülern;
3. die regelmässige zahnärztliche Untersuchung und Behandlung der Schülerinnen und Schüler (Schulzahnärztlicher Dienst);
4. die statistischen Erhebungen.

Art. 2

Zuständigkeit

Organisation und Überwachung der Schulzahnpflege im Rahmen dieser Verordnung ist Sache des Schulrates.

Er erlässt die erforderlichen Reglemente und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich einer anderen Behörde übertragen sind.

Der Schulrat überträgt die Koordination, die Administration und den Vollzug dem Departement Schule und Sport (Departement).

Der Schulrat wählt eine Aufsichtskommission, in der neben Schulrätinnen und Schulräten das Departement, die Schulzahnärztinnen, die Schulärzte und die Lehrerschaft vertreten sind. Der Kommission obliegen die fachlichen Belange für und die Aufsicht über die gesamte Schulzahnpflege.

II. Elemente der Schulzahnpflege

Art. 3

Aufklärung

Schülerinnen und Schüler und Eltern werden periodisch über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege unterrichtet und zur Befolgung dieser Grundsätze angehalten.

Die Aufklärung erfolgt durch Schulzahnärztinnen, Lehrkräfte und Prophylaxehelfer.

Die Eltern sind über alle sie betreffenden Belange der Schulzahnpflege, ihre Rechte und Pflichten und die finanziellen Angelegenheiten zweckdienlich zu informieren.

Art. 4

Prophylaxe

Durch vorbeugende Massnahmen sollen das Milchgebiss und die bleibenden Zähne der Schülerinnen und Schüler gesund erhalten und dadurch die Notwendigkeit einer zahnärztlichen Behandlung möglichst vermieden werden.

Die Massnahmen in den Kindergärten und Schulen sind Bestandteil der Gesundheitserziehung. Deren Durchführung ist obligatorisch für alle Lehrkräfte und Schülerinnen und Schüler. Der Unterricht soll dadurch jedoch nicht übermässig belastet werden.

Als vorbeugende Massnahmen sind insbesondere zu veranlassen:

- Vorkehrungen zur Einschränkung des Verzehrs von Süssigkeiten;
- die aktive Förderung der Mundpflege bei den Schülerinnen und Schülern, namentlich durch regelmässige Zahnreinigungsübungen und Kontrollen des Reinigungszustandes sowie Benachrichtigung der Eltern bei ungenügender Zahnpflege;
- unentgeltliche oder preislich vergünstigte Massnahmen mit fluoridhaltigen oder anderen zahnerhaltenden Mitteln ohne Ausübung eines Zwanges.

Der Schulrat bestimmt reglementarisch die Ausgestaltung der Prophylaxe. Die Prophylaxemassnahmen sind dem jeweiligen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse anzupassen.

Art. 5

Statistische Erhebungen

Als Grundlage für die Planung und Weiterentwicklung der Schulzahnpflege können im Rahmen des Schulzahnärztlichen Dienstes Erhebungen durchgeführt werden, wobei die Anonymität persönlicher Daten gewährleistet sein muss.

III. Der Schulzahnärztliche Dienst

Art. 6

Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

Der Schulzahnärztliche Dienst umfasst die Untersuchung und Behandlung durch eidg. dipl. oder gleichwertig ausgebildete Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.

Die Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte wirken mit bei den Aufklärungs- und Prophylaxemassnahmen und fördern die individuelle Prophylaxe der von ihnen untersuchten und behandelten Schülerinnen und Schüler.

Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte sind

- einerseits hauptamtlich in der städtischen Schulzahnklinik angestellte Zahnärztinnen und Zahnärzte,
- andererseits in Winterthur frei praktizierende nebenamtliche Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte.

Art. 7

Schulzahnklinik

Die Schulzahnklinik ist Teil des Schulzahnärztlichen Dienstes und ist administrativ im Departement Schule und Sport eingegliedert. Die Klinikleitung der Schulzahnklinik wie auch andere hauptamtlich tätige Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte werden vom Stadtrat angestellt. Die Aufsichtskommission kann Wahlvorschläge unterbreiten. Das übrige Personal wird auf Antrag der Klinikleitung vom Stadtrat angestellt.

Der Schulrat bestimmt reglementarisch Aufgaben und Organisationsgrundsätze der Schulzahnklinik.

Art. 8

Nebenamtliche Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte

Der Stadtrat schliesst im Rahmen dieser Verordnung und gemäss den Reglementen und Beschlüssen des Schulrates Verträge ab mit der Berufsorganisation der Winterthurer Zahnärztinnen und allenfalls mit einzelnen in Winterthur freipraktizierenden Zahnärzten.

Der vertraglich festzulegende Tarif für die erbrachten Leistungen orientiert sich am Schulzahnpflegetarif der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft und an den Empfehlungen der kantonalen Gesundheitsdirektion. Die Stadt garantiert das Honorar und übernimmt das Inkasso.

Art. 9

Zuteilung der Schülerinnen und Schüler

Die Zuteilung der Klassen an die einzelnen Schulzahnärztinnen erfolgt in Absprache mit der Vertretung der nebenamtlichen Schulzahnärzte durch das Schulamt. Die Schülerinnen und Schüler sollen, wenn immer möglich, während ihrer ganzen Schulzeit von der selben Schulzahnärztin oder vom selben Schulzahnarzt betreut werden (Behandlungskontinuität). Es besteht keine freie Zahnarztwahl. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Aufsichtskommission.

	Art. 10
Untersuchung	<p>Die Schülerinnen und Schüler im Volksschulalter sind einmal im Jahr obligatorisch durch eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt zu untersuchen.</p> <p>Für Kindergartenkinder ist die Untersuchung fakultativ.</p> <p>Die Untersuchung kann erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - durch die zugeteilte Schulzahnärztin oder den zugeteilten Schulzahnarzt im Klassenverband; die Kosten für diese Untersuchung trägt die Stadt; - durch eine private Zahnärztin oder einen privaten Zahnarzt auf eigene Kosten unter Nachweis der jährlichen Untersuchung. Wird der Nachweis nicht erbracht, hat die Untersuchung im Klassenverband zu erfolgen.
	Art. 11
Behandlung	<p>Erweist sich aufgrund der Untersuchung eine Behandlung als notwendig, sind die Eltern darüber zu unterrichten. Sofern diese nicht ganz oder teilweise auf die Behandlung verzichten, werden die Schülerinnen und Schüler von der zugeteilten Schulzahnärztin oder vom zugeteilten Schulzahnarzt behandelt. Die Behandlung ist nicht obligatorisch.</p> <p>Die Behandlung soll das notwendige Mass nicht überschreiten und entsprechend einfach und zweckmässig sein.</p>
	Art. 12
Behandlungskosten	<p>Die Kosten der Behandlung tragen die Eltern.</p> <p>Die Stadt leistet gegebenenfalls Beiträge an die Behandlungskosten; für notwendige kieferorthopädische Abklärungen und Behandlungen gewährt sie Beiträge auf Gesuch. Die Beiträge richten sich nach dem steuerbaren Einkommen und dem steuerbaren Vermögen gemäss Anhang 1 zu dieser Verordnung.</p> <p>Das Departement kann in Einzelfällen auf begründetes Gesuch hin den Beitrag erhöhen.</p> <p>Das Departement reduziert oder streicht auf Antrag der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes den Beitrag, falls</p> <ul style="list-style-type: none"> - Kinder den vereinbarten Sitzungen unentschuldigt fernbleiben; - die Mundhygiene offensichtlich dauernd vernachlässigt wird; - die angeordneten vorbeugenden Massnahmen missachtet oder früher notwendige Behandlungen abgelehnt oder ohne triftigen Grund versäumt wurden.
	Art. 13
Teilnahme am Schulzahnärztlichen Dienst	<p>Die Eltern haben erstmalig schriftlich ihre Zustimmung zur Behandlung der Schülerinnen und Schüler zu erklären.</p>

Eine Verzichtserklärung auf die Teilnahme am schulzahnärztlichen Dienst kann jederzeit erfolgen. Sie gilt bei jährlichem Nachweis der Untersuchung für die ganze (restliche) Schulzeit. Ein nachträglicher Beitritt oder Wiedereintritt zur Schulzahnpflege ist nur bei Eintritt in die Volksschule möglich oder wenn die Zähne des Kindes keinen Behandlungsrückstand aufweisen.

Nach wiederholter erfolgloser Beanstandung und Benachrichtigung der Eltern in Fällen, die Grund für Beitragsreduktionen gemäss Art. 12 sind, können Schülerinnen und Schüler von der Behandlung im Rahmen des Schulzahnärztlichen Dienstes ausgeschlossen werden.

In begründeten Ausnahmefällen entscheidet die Aufsichtskommission.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 14

Gesetzliche Vertreter, Obhutsberechtigte

Wo diese Verordnung die Zuständigkeit von Eltern erwähnt, sind gegebenenfalls auch die Obhutsberechtigten bzw. die gesetzlichen Vertreterinnen gemeint.

Art. 15

Inkrafttreten

Die Verordnung wird durch den Stadtrat in Kraft gesetzt.

Art. 16

Aufhebung bisheriger Bestimmungen

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden alle bisherigen Erlasse der Stadt betreffend die Schulzahnpflege aufgehoben, namentlich

- die Verordnung über die Schulzahnpflege der Stadt Winterthur vom 31. Mai 1965 mit Änderungsanträgen;
- die Verordnung über die Vorbeugungsmassnahmen gegen die Zahnfäulnis und gegen die Zahnfleischerkrankungen vom 18. März 1974;
- der Beschluss des Grossen Gemeinderates vom 30. Januar 1984 über die Neufassung der Ziffer 6 der Richtlinien über den Schulzahnärztlichen Dienst vom 17. Dezember 1971.

Winterthur, 24. Oktober 1994

Im Namen des Grossen Gemeinderates

Der Präsident: Robert Bühler

Der Sekretär: Dr. Peter Saile

Vom Stadtrat von Winterthur auf den 21. August 1995 in Kraft gesetzt.

Anhang 1 zur Verordnung über die Schulzahnpflege der Stadt Winterthur

vom 24 Oktober 1994

Beiträge der Stadt an die Behandlungskosten gemäss Art. 12

Ziff. 1

Das für die Ausrichtung von Beiträgen massgebende Einkommen basiert auf der letztgültigen Veranlagung der Staatssteuer und berechnet sich wie folgt:

Steuerbares Einkommen
zuzüglich 10% des steuerbaren Vermögens.

Ziff. 2

Die Eltern der am Schulzahnärztlichen Dienst teilnehmenden Kinder werden in folgende Kategorien eingeteilt:

Kategorie	Massgebendes Einkommen gemäss Ziff. 1
A	bis Fr. 22'000.--
B	von Fr. 22'001.-- bis Fr. 27'000.--
C	von Fr. 27'001.-- bis Fr. 32'000.--
D	von Fr. 32'001.-- bis Fr. 37'000.--
E	von Fr. 37'001.-- bis Fr. 42'000.--
F	über Fr. 42'000.--

Ziff. 3

Der städtische Beitrag an die konservierenden Behandlungen sowie an die Abklärung und Behandlung für kieferorthopädische Massnahmen beträgt in Prozenten der von der Krankenkassen nicht gedeckten Kosten:

Kategorie gemäss Ziff. 2	konservierende Behandlung	kieferorthopädische Abklärungen und Behandlungen	
		Stufe 1 dringend notwendig	Stufe 2 notwendig
A	90%	90%	50%
B	75%	75%	40%
C	50%	60%	30%
D	25%	40%	20%
E	--	20%	--
F	--	--	--

Die Eltern tragen pro Rechnung einen Selbstbehalt von Fr. 30.--.

Ziff. 4

Kieferorthopädische Behandlungen:

- a) Der Schulrat definiert die Notwendigkeitsstufen der Behandlung.
Zahnkorrekturen, die zu einer kosmetischen und funktionellen Verbesserung führen, ohne dass bei Nichtbehandlung eine wesentliche Beeinträchtigung entsteht, sind nicht beitragsberechtigt.
- b) Beiträge werden nur ausgerichtet, wenn im voraus ein Beitragsgesuch gestellt und bewilligt wird.

Ziff. 5

Teuerungsbedingte Anpassungen der Frankenbeträge in diesem Anhang nimmt der Stadtrat vor.

Anhang I zur Verordnung über die Schulzahnpflege der Stadt Winterthur

Der Grosse Gemeinderat hat am 15. Januar 2001 folgende Änderung der Verordnung über die Schulzahnpflege der Stadt Winterthur vom 24. Oktober 1994 beschlossen:

In Anhang 1, Ziffer 2 werden die massgebenden Einkommen wie folgt neu festgelegt:

Kategorie	Massgebendes			Einkommen
A			bis	Fr. 32'000.--
B	Von	Fr. 32'001.--	bis	Fr. 37'000.--
C	Von	Fr. 37'001.--	bis	Fr. 42'000.--
D	Von	Fr. 42'001.--	bis	Fr. 47'000.--
E	Von	Fr. 47'001.--	bis	Fr. 52'000.--
F	Über	Fr. 52'001.--		

Diese Änderung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2000 in Kraft.

Im Namen des Grossen Gemeinderates:

Der Präsident: J. Stahl

Der Sekretär: A. Frauenfelder